

AUSGABE

03 2015

PRÜFREPORT

DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LFM)

- > HASS IM INTERNET S.06/07
- > HOMOEHE NORMAL? S.08
- > GRAUSAME KREATUREN S.09
- > OFFENSICHTLICH VERSTECKTE WERBUNG S.11

INHALT

EINLEITUNG	03
RECHTLICHES RÜSTZEUG	04
WHO IS WHO	05
THEMA AKTUELL „HASSBOTSCHAFTEN IM INTERNET“	06
BESCHWERDEN	
HOMOEHE – IST DAS DENN NORMAL?	08
GRAUSAME KREATUREN IN DER WERBEPAUSE	09
ZUR NACHAHMUNG ANGESTIFTET?	10
OFFENSICHTLICH VERSTECKTE WERBUNG	11
SCHLUSSWORT	12
IMPRESSUM	13

EINLEITUNG

Privater Rundfunk (TV und Radio) unterliegt gesetzlich vorgeschriebenen Programmanforderungen. Auch das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) überprüft, ob diese gesetzlichen Regelungen eingehalten bzw. umgesetzt werden. In welchen konkreten Fällen die LfM weiterhelfen kann, ist unter > www.lfm-nrw.de ausführlich dargestellt. Darüber hinaus finden sich auf der Internetseite umfassende Informationen zum gesamten Aufgabenspektrum der LfM.

Die LfM befasst sich vor allem mit Fragen des Jugendmedienschutzes, der Werbung und der Programmgrundsätze. Im Bereich des Internets sind darüber hinaus auch Impresumsangelegenheiten von Interesse.

Im Prüfreport findet sich eine Auswahl an Rundfunk- und Internetbeschwerden, die aktuell bei der LfM eingegangen sind. Hier und in anderen Fällen ist zu beachten, dass nicht jede Beschwerde zu einem juristischen Verfahren führt. Dennoch fördern Anfragen und Beschwerden nicht selten eine weiterführende Auseinandersetzung mit Thematiken und erzielen auch ohne Paragraphen und Sanktionen ihre Wirkung.

Nachfragen und hinweisen lohnt sich!

RECHTLICHES RÜSTZEUG

Die rechtlichen Grundlagen, welche die LfM bei der Bewertung von Medieninhalten heranzieht, sind vor allem der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV), der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) oder auch das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

Bei Interesse können > [hier](#) Informationen im Detail abgerufen werden.

Eine Broschüre der LfM informiert darüber hinaus anschaulich über die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Fernsehen, Hörfunk und Internet. Dabei präsentiert sie sowohl die oben genannten juristischen Grundlagen als auch konkrete Handlungsmöglichkeiten für Nutzer.

> [Weblink](#) zum Download der Broschüre als PDF.

WHO IS WHO

DER FÜR DIESE AUSGABE DES PRÜFREPORTS RELEVANTEN INSTITUTIONEN

FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE FERNSEHEN E. V. (FSF)

> [Weblink](#)

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ist ein gemeinnütziger Verein nahezu aller privater Fernsehanbieter in Deutschland. Die Prüfer der FSF entscheiden vor der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen über die sachgerechte Programmierung. Die Prüfungsausschüsse der FSF bestehen aus unabhängigen Fachleuten, die u. a. im Bereich der (Medien-) Pädagogik, der Psychologie oder der Jugendhilfe arbeiten und ehrenamtlich in den Ausschüssen tätig sind.

KOMMISSION FÜR JUGENDMEDIENSCHUTZ DER LANDESMEDIENANSTALTEN (KJM)

> [Weblink](#)

Die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) ist vor allem dann involviert, wenn Medieninhalte potenziell jugendmedienschutzrelevante Probleme aufweisen. Die KJM dient dabei der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Umsetzung jugendmedienschutzrechtlicher Bestimmungen im privaten Rundfunk und in Telemedien.

JUGENDSCHUTZ.NET

> [Weblink](#)

Diese Institution wurde 1997 von den Jugendministern aller Bundesländer gegründet und hat den Auftrag, Telemedienangebote auf Verstöße gegen den Jugendmedienschutz zu überprüfen. Bei potenziellen Verstößen gegen derartige Bestimmungen weist jugendschutz.net den Anbieter darauf hin. Erfolgt keine Reaktion bzw. ausreichende Abänderung, wird der Sachverhalt an die KJM weitergeleitet.

KJM: Fremdenfeindliche Hetze in sozialen Netzwerken: Verstöße werden konsequent geahndet

> [Weblink](#)

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im ersten Halbjahr 2015

> [Weblink](#)

Digitale Weiten und die analoge Insel: Medienanstalten stellen Digitalisierungsbericht 2015 vor

> [Weblink](#)

HASSBOTSCHAFTEN IM INTERNET 1/2

„Solchen Menschen gehört nicht geholfen! In die Fresse hätte man denen treten sollen!“

Dies ist nur ein vergleichsweise harmloses Beispiel der vielen Hassbotschaften gegen Flüchtlinge, welche sich derzeit auf Facebook, Twitter und Co. verbreiten. Die Inhalte dieser fremdenfeindlichen Kommentare sind vielfältig und reichen von Beschimpfungen über Hasstiraden bis hin zu öffentlichen Gewaltandrohungen und sogar nationalsozialistischen Anspielungen. Vor dem Hintergrund der laut werdenden Kritik aus der Bevölkerung, berufen sich Autoren solcher Mitteilungen nicht selten auf ein hohes Gut unserer demokratischen Gesellschaft, die Meinungsfreiheit.

Selbstverständlich, die Meinungsfreiheit ist von besonderer Bedeutung, und auch rechtsextreme Botschaften sind zunächst einmal als Meinungsäußerungen anzusehen. Doch was nicht vergessen werden sollte: Auch der Meinungsfreiheit sind Schranken gesetzt! Wenn beispielsweise die Ehre von Personen angegriffen, der öffentliche Frieden gefährdet oder der Jugendschutz missachtet wird, verstößt dies gegen das Gesetz und ist strafbar (vgl. Art. 5 Abs. 3 GG). Diese Regelungen gelten im realen wie auch im digitalen öffentlichen Leben.

Bei der Fülle an mehr oder weniger subtilen Hass- bzw. rechtsextremen Botschaften ist es manchmal gar nicht so einfach zu beurteilen, wann ein rechtlicher Verstoß vorliegt. Und was ist überhaupt zu tun, wenn der Verdacht besteht?

Im Kontext rechtsextremer Botschaften heißt es im Strafgesetzbuch beispielsweise, dass die Bestrebung einer Fortsetzung nationalsozialistischer Ziele, das Leugnen, Gutheißen und Billigen nationalsozialistischer Völkermordhandlungen und die Veröffentlichung verbotener Symbole, Parolen und Grußformen strafbare Handlungen darstellen. Das bedeutet, wenn Kommentare im Internet eine Ungleichbehandlung von Menschen oder Staaten fordern oder im Rahmen von Hassbotschaften beispielsweise verlangt wird, sich der Flüchtlinge nach Hitlers Vorbild anzunehmen, kann ein Verstoß gegen das Gesetz vorliegen. Strafbar ist auch die Verwendung des Hakenkreuzes sowie anderer verbotener Symbole; auch solcher, die den Originalen zum Verwechseln ähnlich sehen. (§ 86a StGB)

Daneben ist der Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 2 StGB) gerade im Kontext der Flüchtlingsthematik von besonderer Bedeutung. Von Volksverhetzung spricht man, wenn Hass gegen einen Teil der Bevölkerung oder ein Individuum dieser Personengruppe geschürt oder in diesem Kontext zur Gewalt aufgefordert wird. Auch wenn eine Personengruppe oder eine Einzelperson, welche dieser Gruppe angehört, in ihrer Menschenwürde verletzt wird, handelt es sich um einen Tatbestand der Volksverhetzung. Viele der Hasskommentare gegen Flüchtlinge scheinen diese Aspekte zu erfüllen; deshalb sollten wir uns einmal genauer mit den genannten Punkten auseinandersetzen.

Schüren von Hass

Darunter versteht man nicht etwa, dass eine generelle Abneigung gegenüber einer Person oder Personengruppe demonstriert wird. Vielmehr geht es darum, dass eine feindliche Atmosphäre in der Gesellschaft kreiert wird, die unter Umständen zu gewaltbereiten Handlungen gegen den entsprechenden Teil der Bevölkerung führt. Dies kann anhand eines Urteils des Oberlandesgerichts Frankfurt verdeutlicht werden, welches folgende Äußerung über Asylbewerber als rechtlichen Verstoß bewertete: „Betrügerische Schmarotzer [die] auf Kosten der schwer arbeitenden deutschen Bevölkerung ein faules Leben führen und sich über die dummen Deutschen auch noch lustig machen.“ (Urteil des OLG Frankfurt in NJW 1995: 143)

Aufstachelung zur Gewalt

Die bloße Befürwortung von Gewalt ist in diesem Zusammenhang noch nicht ausreichend für den Tatbestand der Volksverhetzung. Der Ausruf „Ausländer raus“ verstößt daher nicht gegen das Gesetz. Wird jedoch aus einem Kommentar deutlich, dass der Autor explizit zur Gewalt gegen einen Teil der Bevölkerung aufruft und ernsthaft möchte, dass Personen seinem Appell folgen, kann ein rechtlicher Verstoß vorliegen.

HASSBOTSCHAFTEN IM INTERNET 2/2

Verletzung der Menschenwürde

Wenn Menschen oder Personengruppen in einer menschenunwürdigen Weise beschimpft oder verachtet werden, handelt es sich um einen Angriff auf die Menschenwürde. Der Straftatbestand der Volksverhetzung kann beispielsweise dann vorliegen, wenn Flüchtlinge als unterwertig dargestellt, mit Tieren oder Fäkalien verglichen werden.

Das Internet gilt mittlerweile als wichtigstes Kommunikationsmittel zur Verbreitung rechtsextremer Botschaften. Dabei sollte auch bedacht werden, dass diese Botschaften oftmals Kinder und Jugendliche erreichen, die Generation der digital natives, welche durch die stetige Nutzung mobiler Endgeräte fast permanent online ist.

Auch der >[Jugendmedienschutz-Staatsvertrag](#) führt daher Bestimmungen hinsichtlich rechtsextremer Medieninhalte auf. Zum einen findet sich hier ein Abschnitt, der deutlich macht, welche Inhalte generell aus dem Internet entfernt werden müssen; solche, die weder Kindern noch Erwachsenen zugänglich gemacht werden sollen. Zu einem Großteil handelt es sich dabei um die Normen des Strafgesetzbuchs (§4 Abs. 1 JMStV). Zum anderen findet man im JMStV Medienangebote, die zwar für Erwachsene zulässig sind, jedoch durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) als jugendgefährdend indiziert wurden. Solche Inhalte sind nur zulässig, wenn der Anbieter sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche nicht auf sie zugreifen können.

Aber was kann man nun konkret gegen Hassbotschaften tun? Zunächst sollte eines klargestellt werden: Grundsätzlich ist der Autor selbst für seine Äußerungen verantwortlich und demnach haftbar. Website- oder Social Network-Betreiber können unter Umständen nur dann belangt werden, wenn diese Kenntnis über die verbotenen Inhalte haben oder sie durch entsprechende Kommentare billigen oder vielleicht sogar gutheißen.

Gegen die Urheber strafbarer Inhalte kann ein Verfahren eingeleitet werden, welches zu Geld- und sogar zu Freiheitsstrafen führen kann. Ein strafrechtlicher Tatbestand liegt nur dann vor, wenn der Autor vorsätzlich gesetzwidrig gehandelt hat. Potenzielle Verstöße können in diesem Zusammenhang direkt der Polizei gemeldet werden. Hinsichtlich des Jugendmedienschutzes prüft die Kommission für Jugendmedienschutz

(KJM) gemeldete Online-Angebote und Inhalte auf mögliche Verstöße. Hier kann auch eine fahrlässige Handlung bereits zu einem Bußgeld und einer Löschung der entsprechenden Kommentare führen. Bürger können sich unmittelbar oder über die Medienanstalten an die KJM wenden.

Abschließend soll an dieser Stelle auch die Bedeutung des unmittelbaren Eingreifens der Mediennutzer in fremdenfeindlich bzw. rechtsextrem geprägte Unterhaltungen betont werden. Lassen Sie Hassbotschaften nicht unkommentiert im Netz stehen, schalten Sie sich in die Kommunikation ein und melden Sie die Beiträge gegebenenfalls dem Betreiber des Netzwerks. Selbst wenn rechtliche Maßnahmen keine Anwendung finden, können Sie auf diese Weise ein Zeichen setzen—für ein friedliches und diskriminierungsfreies Miteinander.

Weitere Informationen finden Sie hier:

- > [hass-im-netz.info](#)
- > [netz-gegen-nazis.de](#)
- > [jugendschutz.net](#)

Hier geht's zum Beschwerdeformular der Landesanstalt für Medien NRW:

- > [Weblink](#)

IST DAS DENN NORMAL?

Veranstalter: VOX
Sendung: Vier Hochzeiten und eine Traumreise
Sendezeit: 26.07.2015, 12:30 Uhr

„Ich finde die derartige Normalisierung von Homoehen im Fernsehen, als eine Gefährdung für die Gesellschaft, besonders für die Jugend. Zudem ist es in Deutschland nicht legal eine Homoehe zu schließen. Die Realität wird falsch dargestellt.“

Die Beschwerdeführerin verwies im Rahmen ihrer Beschwerde auf eine Sendung, die u. a. zeigte, wie ein homosexuelles Paar eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht. Ihrer Meinung nach, könne die Präsentation dieser sexuellen Neigung in den Medien und die Tatsache, dass eine derartige Lebensgemeinschaft als „normal“ begriffen und als „realistisch“ dargestellt wird, mit einer Gefährdung für das junge Publikum einhergehen.

Die LfM nimmt jede Beschwerde, die bei ihr eingeht, ernst. Genauso verfolgt sie ihren Auftrag, Menschen über die rundfunkrechtlichen Regelungen aufzuklären. Angesichts des vorlie-

genden Falles ist daher eine Auseinandersetzung mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und den Allgemeinen Programmgrundsätzen von besonderer Bedeutung.

Eine Aufgabe des Jugendmedienschutzes besteht darin, Entwicklungsbeeinträchtigungen junger Zuschauer durch Medienangebote zu verhindern. Welche Medieninhalte können jedoch zu einer Entwicklungsbeeinträchtigung führen und wie sollten Medieninhalte gestaltet sein, um die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern? Grundsätzlich sollen Medien die Gesellschaft in all ihren Facetten abbilden, indem sie unterschiedliche Werte, Positionen und Rollenmuster vermitteln; unterschiedliche sexuelle Neigungen zählen zu diesen Aspekten. Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Überzeugungen spiegelt dabei nicht nur die Wertevielfalt der Gesellschaft wider, sondern hat auch auf die Horizonterweiterung von Kin-

dern und Jugendlichen positive Einflüsse.

Vor dem Hintergrund der Vielfältigkeit von Medieninhalten muss jedoch auch geprüft werden, ob Inhalte Kinder und Jugendliche bestimmter Altersgruppen überfordern. Programme, die etwa besonders gewalttätig sind oder gar solche, die Zuschauer zu gewalttätigen Handlungen anstiften bzw. bei ihnen gewaltbefürwortende Einstellungen erzeugen, können einen negativen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen haben. Weiterhin sind Sendungen als entwicklungsbeeinträchtigend einzustufen, wenn sie Einstellungen und Verhaltensweisen, die den Werten unserer Gesellschaft bzw. des Grundgesetzes nicht entsprechen, als erwünscht präsentieren. Ein Beispiel wäre hier etwa die kritiklose Präsentation von Vorurteilen gegenüber einer Personengruppe. Auch Medieninhalte, die Kinder und Jugendli-

che ängstigen und solche, die erotische bzw. sexuelle Präsentationen beinhalten, können möglicherweise von bestimmten Altersgruppen noch nicht verarbeitet werden.

Die in dieser Beschwerde angemahnte Sendung enthält weder sexuelle Handlungen, noch andere Präsentationen, die junge Mediennutzer in ihren Verarbeitungsmechanismen überfordern. Kinder und Jugendliche sind sich darüber bewusst, dass homosexuelle Personen und Paare Teil der Gesellschaft sind, in der sie leben. Auch das Recht als gleichgeschlechtliches Paar eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen ist Bestandteil ihrer sozialen Wirklichkeit. Eine wie in dieser Sendung erfolgte Präsentation homosexueller Lebenspartner entspricht aber nicht nur der Realität von Kindern und Jugendlichen und ist mit dem deutschen Recht konform, sondern fördert darüber hinaus ein gesellschaftliches Gut, welches von großer

Bedeutung ist: Das diskriminierungsfreie soziale Miteinander.

Die > [Allgemeinen Programmgrundsätze](#) an die sich Rundfunkveranstalter halten müssen, betonen diese Werte. Neben der Achtung der Menschenwürde heben sie auch die Achtung der sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugung anderer hervor. Die Signifikanz von Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen soll durch die Medien verdeutlicht und somit in der Gesellschaft gefördert werden. Selbstverständlich soll auch den sexuellen Neigungen von Personen diskriminierungsfrei und respektvoll begegnet werden.

Aus diesem Grund konnte hinsichtlich der vorliegenden Sendung kein Verstoß gegen den JMStV oder die Allgemeinen Programmgrundsätze festgestellt werden. Die Beschwerdeführerin wurde informiert und über die rechtlichen Regelungen aufgeklärt.

GRAUSAME KREATUREN IN DER WERBEPAUSE

Veranstalter: VOX

Sendung: Trailer für die Serie „Grimm“

Sendezeit: 03.08.2015, 20:11 Uhr

„Es ist unfassbar, dass im Abendprogramm während der Schulferien, sehr schreckliche und grausame Gestalten in der Werbepause eingeblendet werden, um einen anschließenden Film/Serie zu bewerben. [...] Muss es denn wirklich sein, dass unsere Kinder nicht um diese Grausamkeiten herum kommen?“

Die eingegangene Beschwerde bezog sich auf eine Programmvorschau für die Serie „Grimm“, welche im Hauptabendprogramm als Ankündigung für eine Folge der Serie ausgestrahlt wurde. Die Beschwerdeführerin zeigte sich nicht nur entsetzt über die furchterregenden Gestalten, die in dem Trailer gezeigt wurden, sondern vor allem besorgt um ihre 9-jährige Tochter, welche diese Kreaturen gesehen hatte. Die Bilder der kurzen Programmvorschau wirkten bei dem Mädchen nachhaltig; seit dem Seherlebnis fürchtet sich die Kleine vor Nacht und Dunkelheit.

Die Serie „Grimm“ wurde durch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V.(FSF) auf Grundlage der Jugendmedienschutzbestimmungen geprüft. Der Jugendmedienschutz sorgt u. a. dafür, dass Kinder nicht mit Medieninhalten in Berührung kommen, die für ihr Alter noch nicht

geeignet sind und sie in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können. Die Fantasy-Crime-Serie „Grimm“ ist ein Format, welches Figuren und Situationen enthält, die erschreckend auf junge Kinder wirken können; aus diesem Grund wurde die Serie durch die FSF erst für Kinder ab 12 Jahren freigegeben. Diese Einstufung hat einen Einfluss auf die Sendezeiten von Filmen und Serien. Im Allgemeinen dürfen Sendungen ab 12 Jahren erst ab 20 Uhr gezeigt werden. Programme ab 16 Jahren dürfen erst ab 22 Uhr und Sendungen ab 18 Jahren erst ab 23 Uhr ausgestrahlt werden > [Weblink](#) Generell gilt diese Sendezeitregelung auch für Trailer, die entsprechende Sendungen ankündigen oder bewerben. Der Sender VOX hat sich somit in diesem Falle an die gesetzlichen Regelungen gehalten.

Das Verständnis der Altersfreigaben ist ein wichtiges Thema, insbesondere für Eltern. Sowohl bei den Kennzeichnungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) als auch bei den Freigaben der FSF handelt es sich nicht um pädagogische Empfehlungen. Die Alterskennzeichnungen legen fest, für welche Altersgruppe keine entwicklungsbeeinträchtigende bzw. schädigende Wirkung durch ein bestimmtes Programm zu erwarten ist. Sehen Kinder Filme oder Serien, die für ihr Alter noch nicht freigegeben sind, kann dies u. a. zu Angst und Alpträumen führen. Daher sollten Eltern sich in ihrer Erziehung an den Altersfreigaben orientieren und dafür Sorge tragen, dass jüngere Kinder auch in den Schulferien nicht mehr zu Zeiten fernsehschauen, zu denen altersunangemessene Sendungen gezeigt werden.

In Hinblick auf die eingegangene Beschwerde konnte durch die LfM aufgrund der Einhaltung der rechtlichen Regelungen kein Verstoß seitens des Senders festgestellt werden. Die Beschwerdeführerin wurde über die Bedeutung der Altersfreigaben aufgeklärt.

ZUR NACHAHMUNG ANGESTIFTET?

Veranstalter: Super RTL
Sendung: Programmvorschau
Sendezeit: 18.07.2015

„Ein Mann, der auf dem Bahnsteig umherirrt, Luftballons steigen lässt (Oberleitung ist zu sehen) und sich dann zusammen mit einem anderen Mann auf die Bahnsteigkante setzt.“

Im Rahmen einer Beschwerde wies der Vater eines 8-Jährigen Kindes die LfM darauf hin, dass in einer Sendungsvorschau im Rahmen des Kinderprogramms TOGG0 von Super RTL Handlungen gezeigt wurden, die unter keinen Umständen von Kindern nachgeahmt werden sollten. Die Programmankündigung zeigte einen Mann, der sich an einem Bahnhof auf eine Bahnsteigkante setzt und Luftballons aufsteigen lässt. Ein solches Verhalten an einem Bahnhof, so der Beschwerdeführer, stelle ein hohes Gefahrenpotential für die jungen Zuschauer dar. Die Präsentation desselben, insbesondere innerhalb des Kinderfernsehens, stünde darüber hinaus im Kontrast zu dem, was Kinder über ein sicheres und angemessenes Verhalten lernen sollen.

Gemäß §5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) sollen Kinder und Jugendliche nicht mit Inhalten konfrontiert werden, die für sie

entwicklungsbeeinträchtigend sein können. Das bedeutet, Anbieter von Medieninhalten, die das junge Publikum negativ beeinträchtigen, gefährden oder schädigen können, müssen dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche entsprechender Altersstufen diese Inhalte nicht wahrnehmen.

Medieninhalte können unter Umständen als entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft werden, wenn sie Kindern und Jugendlichen problematische Verhaltensweisen präsentieren, die zur Nachahmung motivieren. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn gewalthaltige Handlungen gezeigt werden. Das Risiko einer Nachahmung ist in diesem Fall möglicherweise gegeben, wenn solche Gewalthandlungen ohne nachvollziehbare Gründe präsentiert und von Identifikationsfiguren oder Sympathieträgern ausgeübt werden. Die Übernahme eines gewalttätigen Verhaltens oder die Ausformung einer

gewaltbejahenden Einstellung, beeinträchtigt Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. In solchen Fällen liegt demnach eine Entwicklungsbeeinträchtigung vor. Eines sollte jedoch nochmals betont werden: Bei der Beurteilung solcher Medieninhalte, ist es wichtig, sowohl die ausführende Person und ihr Identifikationspotential, als auch den Kontext und die Handlung selbst zu beachten. Ein bloßes Nachahmungspotenzial, das heißt, die Möglichkeit, dass Kinder bestimmte medial präsentierte Handlungen nachmachen, stellt in den meisten Fällen noch keine Entwicklungsbeeinträchtigung dar.

Das Sitzen auf der Bahnsteigkante dürfte Kinder und Jugendliche nicht überfordern. Der Handlungsort der besagten Programmvorschau zeigt einen verlassenem Bahnhof mit vermutlich stillgelegten Gleisen. Der Fokus der Handlung liegt dabei nicht

auf dem Verweilen an der Bahnsteigkante. Darüber hinaus ist das Gezeigte insgesamt in einen lustigen Kontext eingebunden und es wird im konkreten Fall kein selbstgefährdendes Verhalten präsentiert. Auch die Identifikationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind eingeschränkt, da es sich bei der gezeigten Person um einen erwachsenen Mann handelt. Dennoch sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass es grundsätzlich stets die Gefahr einer möglichen Nachahmung gibt. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Jugendmedienschutzes ist jedoch hier nicht zu erkennen.

Nach Prüfung der beanstandeten Programmvorschau konnte durch die LfM kein Verstoß festgestellt werden. Der Beschwerdeführer wurde über die rechtlichen Regelungen informiert.

OFFENSICHTLICH VERSTECKTE WERBUNG

Veranstalter: VOX

Sendung: Die Höhle der Löwen

Sendezeit: 18.08.2015, 20:15 Uhr

„Hiermit reiche ich Beschwerde gegen die von VOX ausgestrahlte Sendung ‚Die Höhle der Löwen‘ ein. Nach meiner Auffassung fehlt in dieser Sendung grundsätzlich der Hinweis auf eine Dauerwerbesendung. Die Sendung dient mittelbar dem Absatz von Waren und Erbringung von Dienstleistungen. Es gibt keine Kennzeichnung von Werbung und auch keine klare Trennung der Werbung von dem übrigen Inhalt.“

Die bei der LfM eingegangene Beschwerde beschäftigte sich mit den werberechtlichen Bestimmungen und deren Einhaltung im Kontext der Sendung „Die Höhle der Löwen“. In dieser Unterhaltungssendung präsentieren Unternehmensgründer ihre Geschäftskonzepte einer Gruppe potenzieller Investoren, um jene von einer Investition in ihr Unternehmen zu überzeugen. Hierbei werden bei der Präsentation sowohl die Firmennamen und -logos als auch die entsprechenden Produkte bzw. Dienstleistungen eingeblendet und beworben. Auch die Firmen und die zugehörigen Produktpaletten der Investoren werden im Kontext der Sendung vorgestellt.

Für Werbung in den Medien gibt es einen zentralen Grundsatz: Die eindeutige Trennung von Werbung und Programm. Für die Zuschauer soll zu jedem Zeitpunkt ersichtlich sein, ob es sich bei dem Gezeigten um Werbung oder andere Inhalte handelt, damit sie nicht in die Irre geführt werden. Um dieses Prinzip zu garantieren, wird die Werbung durch verschiedene rechtliche Regelungen kontrolliert. Diese sind im Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV) > [Weblink](#) verankert. Die in §7 RStV genannten Grundsätze sehen für Werbung vor, dass sie als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar ist. Dauerwerbesendungen müssen nach §7 Abs. 5 RStV während des gesamten Sendeverlaufs durch einen entsprechenden Schriftzug gekennzeichnet werden.

Im Rahmen der Prüfung durch die LfM lag der Schwerpunkt auf der Fragestellung, ob es sich im vorliegenden Fall überhaupt um Werbung handelt. Von Werbung als solcher kann nur ausgegangen werden, wenn die Investoren oder Unternehmensgründer dem Sender VOX von sich aus eine Gegenleistung, z. B. in Form eines Entgelts, angeboten hätten. Hierdurch wäre eindeutig ihr Ziel einer positivwerblichen Darstellung der entsprechenden Produkte bzw. Dienstleistungen erkennbar (§2 Abs. 2 Nr. 7 RStV). In diesem Falle müsste die Sendung als ‚Werbesendung‘ oder ‚Dauerwerbesendung‘ gekennzeichnet werden. Dem steht jedoch entgegen, dass die Umsetzung des Sendekonzepts auf eine Entscheidung der VOX-Redaktion und nicht der Werbeabteilung zurückzuführen ist. Auch werden nicht alle

Ideen in gleichem Maße (positiv) beworben. Ob es durch die Sendung zu einer eventuellen Verzerrung von Marktbedingungen kommt ist keine Frage des Rundfunkrechts, sondern des Wettbewerbsrechts. Das Wettbewerbsrecht jedoch liegt nicht in dem Zuständigkeitsbereich der LfM.

Es konnte somit durch die LfM kein Verstoß gegen die werberechtlichen Bestimmungen des RStV festgestellt werden.

SCHLUSSWORT

**INSGESAMT BLEIBT ZU BETONEN:
NACHFRAGEN UND HINWEISEN LOHNT!
DIE LFM BLEIBT DRAN UND INFORMIERT –
AUCH IN DER NÄCHSTEN AUSGABE DES PRÜFREPORTS.**

IMPRESSUM

Herausgeber

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211. 77 00 7-0
Fax: 0211. 72 71 70
www.lfm-nrw.de
info@lfm-nrw.de

Stabstelle Presse & Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich: Dr. Peter Widlok

Abteilung Regulierung

Verantwortlich: Holger Girbig
Redaktion: Tania Zobel
Redaktionelle Unterstützung: Helena Hauser

Gestaltung

Fritjof Wild, serviervorschlag.de



Diese Publikation steht unter der Creative-Commons-Lizenz **BY-NC-ND 4.0 DE**, d. h. die unveränderte, nichtkommerzielle Nutzung und Verbreitung der Inhalte auch in Auszügen ist unter Namensnennung der Autoren sowie Angabe der Quelle LFM NRW und der Webseite www.lfm-nrw.de erlaubt. Weitere Informationen unter: > <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
Über die in der Lizenz genannten hinausgehende Erlaubnisse können auf Anfrage durch den Herausgeber gewährt werden. Wenden Sie sich dazu bitte an info@lfm-nrw.de.

Stand
Oktober 2015